

Stellungnahme der LaKof NRW bei der Anhörung zum Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) am 26.1.2006

Stand: 19.1.2006

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive

1. Teil: generelle Argumente gegen die Einführung von Studienbeiträgen
2. Teil: Bemerkungen und Vorschläge zum vorgelegten Gesetzentwurf

Teil 1

1. In die Bildung - das wichtigste Kapital unseres rohstoffarmen Landes - muss mehr investiert werden (Lissabon-Strategie). Eine Investition über die an sich schon geringe Finanzkraft von Studierenden wirkt hier kontraproduktiv, da sie zu einem Rückgang von bildungswilligen Studierenden führen wird. Dies ist auch für die in den letzten Jahren erreichte kontinuierliche Erhöhung des Frauenanteils unter den Studierenden von Nachteil. Das Nachbarland Österreich gibt uns ein Beispiel für die Entwicklung von Studierendenzahlen mit der Abschaffung und Neueinführung von Studienbeiträgen. Dort wurden im Jahre 1972 die Hochschulgebühren abgeschafft und in der Konsequenz haben Frauen überproportional häufiger ein Studium aufgenommen: der Studentinnen-Anteil stieg um durchschnittlich jährlich 10,5% (vorher um nur 1,6% jährlich). Seit der erneuten Einführung der Studienbeiträge¹ im WS 2001 ist eine langfristige Reduktion aller Studierenden um 13,4% zu konstatieren². **Mit einem solchen Rückgang der Studierendenzahlen ist die landespolitisch angestrebte Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften in den nächsten Jahren nicht zu erreichen.**
2. Dass Studentinnen zögern, ein kostenpflichtiges Studium aufzunehmen und sich dafür zu verschulden, hat reale Gründe: Studentinnen benötigen aufgrund von geschlechterungleichen **Einkommenschancen** wesentlich länger als Männer zur Erwirtschaftung eines gleichen Finanzbetrags. Um das gleiche Einkommen zu erhalten, arbeiten sie bis zu 5 Stunden pro Woche mehr als Studenten (Heiland/

1 von ca. 360 Euro pro Semester in Kombination mit einem vergleichbaren Darlehensmodell
2 a) Madeleine Petrovic (2001): Geschlechtsspezifische Auswirkungen von Studiengebühren.
download unter http://www2.uibk.ac.at/gleichbehandlung/agi_1_01/24_25.pdf
b) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Österreich), download unter
<http://www.bmbwk.gv.at/universitaeten/stats/personen.xml>

Schulte, 2002³).

Ein Darlehenssystem benachteiligt Frauen überdurchschnittlich stark in der Rückzahlungsphase: ungleiche Lohnverhältnisse belasten sie wesentlich länger als Männer mit **Rückzahlungsverpflichtung**⁴. Nach einer aktuellen HIS-Studie (2005) liegt das Einkommen von Frauen mit Universitätsabschluss bei 70,8% des Einkommens von Männern⁵. Zusätzlich wird heute immer noch die Familien- und Erziehungsarbeit vorrangig von Frauen geleistet, weshalb der typisch weibliche Berufsweg häufig weniger gradlinig ist als der typisch männliche: es wechseln sich Zeiten der Berufstätigkeit mit Zeiten der Familienaufgaben ohne eigenes Einkommen ab. **Die Einführung von Studienbeiträgen verstärkt ungleiche Verschuldungsrisiken und führt zu einer lebenszeitlich längeren finanziellen Belastung für Frauen.**

Aus gleichstellungspolitischer Sicht spricht sich die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Klinika in NRW gegen die Einführung von Studienbeiträgen aus.

3 Heiland, Hans-Günther & Werner Schulte (2002): Zeit und Studium. Untersuchung zum Zeitbewusstsein und zur Zeitverwendung von Studierenden. Centaurus-Verlag, Herbolzheim.

4 Eine Hochrechnung aus Österreich zeigt, dass ein größerer Anteil von Frauen bis über das 65. Lebensjahr hinaus das Darlehen zurückzahlt (Quelle siehe Fußnote Nr. 1)

5 Karl-Heinz Minks, Kolja Briedis (2004): Zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt. Eine Befragung der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen des Prüfungsjahres 2001. (Auswertung nach Geschlechtern nur als download unter

<http://www.vdi.de/vdi/organisation/schnellauswahl/hauptgruppe/berufspolitik/11431/index.php>) Tabelle: Brutto-Jahrseinkommen aller Beschäftigten unter <http://www.vdi.de/vdi/his/ablage/pdf/1115048295.pdf>

Teil 2:

zum vorliegenden Entwurf spricht die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten folgende Empfehlungen aus:

- 1. Gemäß landespolitischer Beschlüsse ist der Prozess der Einführung von Studienbeiträgen und die damit verbundene geschlechterpolitische Entwicklung auf Landes- als auch auf Hochschulebene als Gender Mainstreaming-Prozess zu gestalten.**

Dies bedeutet, auch nach der Gesetzgebungsphase zu beobachten, dass mit der Einführung von Studienbeiträgen der **Studentinnenanteil** an Studierenden gleich bleibt und in unterrepräsentierten Bereichen erhöht wird.

Ferner ist eine **Berichtspflicht** der Hochschulen gegenüber der Landesregierung sinnvoll und notwendig, um die angestrebten Verbesserungen der Hochschulausbildung nachvollziehbar und überprüfbar zu machen (Evaluation).

Ein dafür zu etablierendes gegendertes **Monitoring- und Controllingsystem** sollte sowohl über Studienverhalten und -verläufe als auch über die Verbesserung der Studienbedingungen durch den Einsatz der Studienbeiträge Auskunft geben. Rein organisatorische Maßnahmen greifen für eine umfassende Verbesserung der Ausbildung zu kurz. Das Monitoring könnte daher dokumentieren, in welche Bereiche die Studienbeiträge fließen und welche (Geschlechter-)Gruppen von den Maßnahmen profitieren. Gender Aspekte bestehen dabei z.B. in der Verbesserung der Studienberatung, in der Ausrichtung einer geschlechtersensiblen Lehre oder in Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Studium.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei **Entscheidungen über die Verwendung der Mittel** mit beratender Stimme mitwirken soll.

- 2. Eine Beitragsreduktion aufgrund eines Teilzeitstudiums bedeutet für studierende Eltern und Studierende mit Pflegeverantwortung den Abbau einer wesentlichen Studien-Barriere**

Die Rahmenbedingungen für doppelbelastete Studierende (z.B. durch Kinder oder zu pflegenden Angehörige) hemmen in Kombination mit der starren Bachelor- und Master-Studienstruktur einen schnellen Studienerfolg, da die Modularisierung in vielen Fällen dazu führt, dass Lehrveranstaltungen und damit zusammenhängende Modulabschlussprüfungen nur in bestimmten Semestern angeboten werden.

Zwar sieht der Entwurf eine per Beitragssatzung zu bestimmende, eventuell anteilige Beitragbefreiung für studierende Eltern vor⁶, Studierende, die ältere oder kranke Angehörige pflegen, sind jedoch nicht in die Regelung aufgenommen, obwohl deren Situation vergleichbar ist. Nicht nur in der mittleren Lebensphase, sondern auch im jüngeren Lebensalter werden **Vereinbarkeitsleistungen** wie Kindererziehung und Pflege von kranken und alten Angehörigen fast ausschließlich von Frauen erbracht. Dies wirkt sich schon jetzt negativ auf deren Karrierechancen aus. Unzureichende Bedingungen für ein Teilzeitstudium verstärken die Benachteiligung von Studierenden mit Familienpflichten. Die Einrichtung eines Teilzeitstudiums mit anteiligem Studienbeitrag würde es dieser Gruppe von Studierenden ermöglichen, ihre gesellschaftlich wichtige soziale Verantwortung zu erfüllen und zeitgleich in reduziertem Maße ihre eigene Ausbildung zu verfolgen. **Artikel 2, § 2 Abs. 2 HFGG sollte daher nicht auf Studierende in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums begrenzt werden, sondern für alle Studiengänge möglich sein.**

3. Erweiterung des Umfangs der Beitragsbefreiung für studierende und pflegende Eltern (Art. 2, § 8 Abs. 3 HFGG)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr.1 besteht für Studierende die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von Studienbeiträgen für einen in einer Beitragssatzung zu definierenden Zeitraum aufgrund der Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder zu stellen. Laut § 2 Abs. 4 HRG ist es die Aufgabe der Hochschule, an der sozialen Förderung der Studierenden mitzuwirken, und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen⁷. Um diesem Auftrag Rechnung zu tragen und eine sozialverträgliche Ausgestaltung von Studienbeiträgen zu gewährleisten, ist für einen gesetzlichen und **prinzipiellen Nachteilsausgleich** für Studierende mit Kind(ern) zu sorgen⁷. Studierende mit Kind(ern) sind in der Regel höheren (zeitlichen und finanziellen) Belastungen ausgesetzt als Studierende ohne Kind(er). Studierende mit und ohne Kind haben ein gleiches Recht auf Zugang zur Bildung. Der Gesetzgeber hat durch flankierende unterstützende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Kind der Zugang zur Bildung im gleichen Umfang ermöglicht wird. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in § 8 Abs.1 ein gebührenfreies Studium für Stu-

⁶ Neben Studierenden, die sich bereits früh in ihrem Leben für Kinder entscheiden, ist hier auch an Menschen zu denken, die nach Kindererziehung oder nach Berufstätigkeit in mittlerem Lebensalter ein Erststudium aufnehmen. In der Regel müssen sie dieses selbst finanzieren, oft bei fortlaufender finanzieller Belastung durch eine Familie.

⁷ Die Landesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Möglichkeit, langfristig einer Schiefelage entgegenzuwirken, die sich darin zeigt, dass in Deutschland im EU-weiten Vergleich der Anteil an Wissenschaftlerinnen mit Kindern zu gering ist und dass aufgrund der ungelösten Vereinbarkeitsproblematik deutsche Hochschulen für viele hochkarätige Wissenschaftlerinnen ein unattraktiver Standort ist.

dierende, die ein Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres pflegen oder erziehen, vorzusehen.

Eine solche Regelung trägt der erheblichen verfassungsrechtlichen (Art. 6 Abs. 2 GG) und gesellschaftspolitischen Bedeutung elterlicher Erziehungstätigkeit Rechnung. Der Zeitraum einer Gebührenbefreiung von 4 Semestern für die Pflege und Erziehung eines Kindes ist völlig unzureichend, da allein die Versorgungsquote mit Kinderbetreuungsplätzen für unter 3-Jährige in NRW bei unter 3 % liegt. Mit einer zeitlich wesentlich weiter gefassten Beitragsbefreiung könnte für Studierende ein Anreiz gesetzt werden, sich mit dem Thema Familiengründung bereits in jüngeren Jahren zu befassen. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund der auffällig hohen Zahl der Wissenschaftlerinnen, die auch in späteren Qualifizierungsphasen ohne Kinder bleiben, ein Phänomen, das zunehmend auch für männliche Wissenschaftler Realität wird.

4. Einheitliche Regelung für den Umfang einer Beitragsbefreiung (Art. 2, § 8 Abs. 3 HFGG)

Der Umfang der Befreiung von der Beitragspflicht der genannten Studierendengruppen sollte nicht in einer Beitragssatzung der Hochschulen, sondern gesetzlich für alle Hochschulen **einheitlich geregelt** werden, da es sich bei der Erziehung von Kindern (Abs. 1) um gesamtgesellschaftlich relevante Aufgaben und (in Absatz 2 und 3) um die Ausübung gesetzlich definierter Ämter handelt. Zudem erschweren unterschiedliche Regelungen die Anerkennung solcher Tatbestände bei einem Studiengangswechsel.

5. Erweiterung des Umfangs der Beitragsbefreiung für die Wahrnehmung eines Wahlamtes (Art. 2, § 8 Abs. 3, 2. und 3. HFGG) auf 4 Semester

Derzeit ist hier ein Befreiungszeitraum von maximal 3 Semestern vorgesehen. Angesichts des wichtigen Engagements von Studierenden und der für sie hochkomplexen Aufgabe, sich in universitätsstrukturelle Themenfelder einzuarbeiten sowie der oft 2semestrigen Wahlperiode für Studierende in Gremien, ist dieser Zeitraum zu kurz. Er sollte mindestens 4 Semester umfassen, so dass 2 Wahlperioden möglich sind. Dies entspricht der Regelung des Studienkontengesetzes.

6. Erweiterung der in § 8 Abs. 3 genannten Gründe für eine Beitragsbefreiung (Art. 2, § 8 Abs. HFGG)

Abschließend schlägt die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten vor, ein geschlechterpolitisches Steuerungselement aufzunehmen und durch den Anreiz eines beitragsfreien Studiums eine **geschlechterspezifische Studienwahl** zu beeinflussen. Dies könnte so gestaltet sein, dass ein bestimmter Prozentsatz der in einem Studiengang unterrepräsentierten Geschlechtergruppe Beitragsbefreiung in Aussicht gestellt würde. Mit einem solchen Anreiz könnte rollenstereotypischen Studienwahlentscheidungen von Männern und Frauen entgegen gewirkt werden, indem der Studentinnenanteil in z.B. technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen und der Anteil von Studenten in z.B. erziehungswissenschaftlichen Studiengängen erhöht wird.

7. Verwendung der Studienbeiträge für ein Stipendiensystem

Im Falle einer Einführung von Studienbeiträgen empfehlen wir, eine weitere sozialverträgliche Rahmenbedingung sicher zu stellen, die in der Zukunft gerade Frauen trotz der veränderten Studienbedingungen zum Studium ermutigen wird. Wir schlagen vor, die Studienbeiträge anteilig auch für ein die Bildungsbenachteiligung aufhebendes und begabtenförderndes **Stipendiensystem** zu verwenden. Geht die Erhebung von Studienbeiträgen zeitgleich mit der Etablierung eines Stipendienwesens einher, welches begabte Studierende ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Lage ein Studium ermöglicht, so wird dies auch geschlechterspezifischen Schieflagen entgegen wirken können.